

Ausbildungs- und Prüfungsprogramm für Organisationen nach Artikel 88a BSV.

B 1) Praktische Ausbildung

1 Radarvorbereitung

- 1.1 Einschalten, Einstellungen und Funktionskontrolle der Geräte
- 1.2 Auswerten des Radarbildes
- 1.3 Aufgabenverteilung im Steuerstand / an Bord

2 Fahren mit Radar

- 2.1 Kennen der Fahreigenschaften des Radartrainingsschiffes bei verschiedenen Fahrstufen; Durchführen von Stoppmanövern aus voller Fahrt; Drehkreismanöver; Fahren mit verschiedenen Fahrstufen.
- 2.2 Fahren bei normaler (guter) Sicht mit Radar und Positionsbestimmung (engl. eyeball navigation/pilotage); **ohne Abdecken** des Steuerstandes
- 2.3 Erklären und Auswerten des Radarbildes
- 2.4 Erteilen von Ruderkommandos an den Steuermann (Rudergänger)

3 Fahren mit vollständig abgedecktem Steuerstand

- 3.1 Sprechfunkkommunikation im Sinne von BSV Art. 57a (Kommunikation Schiff-Schiff; Schiff-Land)
- 3.2 Manövrieren in engem Gewässer, Ausfahren aus einem Hafen bzw. Einfahren in einen Hafen oder Anfahren einer Steganlage
- 3.3 Durchführen einer Zielfahrt (z.B. Hafeneinfahrt; Boje).
- 3.4 Begegnen und Überholen
- 3.5 Bestimmen der Schiffsposition mit Hilfe der Radarpeilung
- 3.6 Ermitteln einer stehenden Peilung und korrektes Verhalten im Nahbereich (Herabsetzen der Fahrt, Signalgebung, evtl. Sprechfunkverbindung)
- 3.7 Geben der vorgeschriebenen Schallzeichen
- 3.8 Laufendes Auswerten des Radarbildes

B 2) Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung absolviert der Kandidat oder die Kandidatin das nachfolgende Programm (vgl. dazu auch Anhang 2 dieser Richtlinie):

- 1 Einschalten, Einstellen und Funktionskontrolle des Radargeräts
- 2 Fahren mit Radar und nicht abgedecktem Steuerstand; bestimmen der Schiffsposition (eyeball pilotage)
- 3 Erteilen der Ruderkommandos an den Rudergänger (Person am Steuer)
- 4 Sprechfunkkommunikation (Schiff-Schiff; Schiff-Land); Geben der Schallzeichen
- 5 Bestimmen der Schiffsposition durch Radar mit Peilung und Abstand
- 6 Fahren und Wenden, Ansteuern einer Boje (Zielfahrt)
- 7 Einfahrt in einen Hafen oder in ein enges Gewässer oder Anfahren einer Steganlage
- 8 Begegnung mit einem Schiff, Überholen eines Schiffes
- 9 Erfassen eines Schiffes in stehender Peilung. Verhalten im Nahbereich. Treffen der richtigen Massnahmen zur Vermeidung der Kollision.
- 10 Auswertung des Radarbildes (Punkte 2.5 bis 2.9).